



Centrum Stosunków Międzynarodowych
Center for International Relations

Reports & Analyses

11/04

Jerzy Kranz, Klaus Bachmann

Die Nulloption scheint ein Faktum zu sein:
Bemerkungen zum deutsch-polnischen
Reparationsstreit

CENTER FOR INTERNATIONAL RELATIONS

ul. Emilii Plater 25, 00-688 Warszawa
TEL.: (22) 646 52 67, FAX: (22) 646 52 58
www.csm.org.pl, info@csm.org.pl

Jerzy Kranz

Klaus Bachmann

**Die Nulloption scheint ein Faktum zu sein:
Bemerkungen zum deutsch-polnischen Reparationsstreit***

Die am 10. September 2004 vom Sejm angenommene Resolution zu den deutsch-polnischen Beziehungen - mit der Forderung, die Debatte über deutsche Kriegsreparationen erneut zu eröffnen - ist der Kulminationspunkt einer seit Monaten andauernden deutsch-polnischen Stimmungseskalation. Auf die Klagedrohungen gewisser Kreise in Deutschland hin haben auch einige polnische Städte und polnische Organisationen mit Gegenforderungen nach Entschädigungen für im Krieg erlittene Schäden reagiert. Wenn man einige polnische Reaktionen kritisch beurteilt, soll man sich jedoch nicht wundern, dass es dazu kommt.

Angesichts der Sejmresolution (und der immer emotionaler werdenden Diskussion) muss man die grundlegende Frage nach der Wirklichkeitsnähe dieser Forderungen und nach den Beziehungen zwischen Polen und Deutschland stellen.

Ohne Friedensvertrag

Was die Verantwortung für den Krieg angeht, haben wir es mit völkerrechtlichen Forderungen eines Staates gegen einen anderen Staat in seinem eigenen Namen wegen Verlusten und Zerstörungen zu tun, mit völkerrechtlichen Forderungen eines Staates wegen Verlusten und Verfolgungen seiner natürlichen oder juristischen Personen gegen einen anderen Staat und zusätzlich mit Forderungen von natürlichen und juristischen Personen gegen einen fremden Staat oder dessen natürliche und juristische Personen (Forderungen, die sich in diesem Fall auf die nationalen Normen des beklagten Staates stützen).

* Dieser Text basiert auf einem Artikel den beide Verfasser am 19. September 2004 in der polnischen Wochenzeitung „Tygodnik Powszechny“ veröffentlicht haben.

Der Begriff der Reparationen (der im internationalen Recht nicht eindeutig definiert ist) bezieht sich auf die völkerrechtlichen Forderungen, die zwischen Staaten erhoben werden, insbesondere wegen der Kosten von fremder Besatzung und Verlusten und Schäden, die aus Kriegshandlungen und Kosten der Wiederaufbau resultieren. Reparationen umfassen in der Regel auch die Mehrzahl der individuellen Forderungen. Wenn ein Staat darauf verzichtet, Forderungen im Namen seiner Bürger einzuholen, kann er das tun, regelt dies aber meistens anschließend mit ihnen auf der Grundlage nationalen Rechts. Grundsätzlich stehen Reparationsforderungen gegen einen fremden Staat natürlichen und juristischen Personen nicht zu. Als Hauptformen von Reparationen gelten: die Übernahme von Vermögen, die Geldzahlungen oder Warenlieferungen. Rechtsquelle von Reparationen ist ein Friedensvertrag oder Verträge, die eine ähnliche Funktion erfüllen. Soviel zur Theorie.

Während der Potsdamer Konferenz 1945 wurde die Frage der umfassenden völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg auf den Zeitpunkt des Abschlusses eines Friedensvertrags (*peace settlement*) verschoben. Wegen des „Kalten Krieges“ wurde jedoch ein solcher Vertrag durch bi- und multilaterale Teilabkommen ersetzt. Die Endphase bildete der „2+4-Vertrag“ (die beiden deutschen Staaten und die vier Besatzungsmächte) von 1990, der das Nachkriegskapitel als multilaterale Regelung abschloss. Einen regelrechten Friedensvertrag gab es nicht und wird es auch nicht mehr geben¹.

Das Potsdamer Abkommen stellte fest, dass Deutschland „gezwungen werden soll, in größtmöglichem Ausmaß für die Verluste und die Leiden, die es den Vereinten

¹ Während der 2+4-Verhandlungen am 17. Juli 1990 in Paris (mit Beteiligung Polens), wurde im Punkt 4 des *Procès-verbal de la réunion des ministres des Affaires étrangères de la France, de la Pologne, de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques, des États-Unis d'Amérique, de la Grande-Bretagne, de la République Fédérale d'Allemagne et de la République Démocratique Allemande* festgestellt: «Les Quatre puissances alliées déclarent que les frontières de l'Allemagne unifiée auront un caractère définitif qui ne pourra être remis en cause par aucun événement ou circonstance extérieurs. Le Ministre des Affaires Etrangères de la Pologne indique qu'aux yeux du Gouvernement Polonais, cette déclaration ne constitue pas une garantie de frontières par les Quatre puissances. Le Ministre de la République Fédérale d'Allemagne indique qu'il a pris connaissance de ce que le gouvernement polonais ne voyait pas dans cette déclaration une garantie sur les frontières. La RFA s'associe à la déclaration des Quatre puissances alliées et souligne que les événements ou circonstances auxquels cette déclaration fait référence ne se produiront pas, à savoir qu'un Traité de paix ou un règlement de paix ne sont pas envisagés. La RDA souscrit à la déclaration faite par la RFA».

Nationen verursacht hat, und wofür das deutsche Volk der Verantwortung nicht entgehen kann, Ausgleich zu schaffen“. Dieses Abkommen legte den allgemeinen Rahmen der deutschen Reparationen fest, ohne ihre Höhe zu nennen. Obwohl eine Friedensregelung mit Deutschland in einigen Nachkriegsabkommen angekündigt wird, wurde die Frage von Reparationen dennoch während der Unterhandlungen über den „2+4-Vertrag“ nie zu einem Thema - 45 Jahre nach dem Krieg wollte niemand die Debatte über Reparationen eröffnen und damit den Prozess der deutschen Einigung (und Europas) hinauszögern.

Der „2+4-Vertrag“ bringt also eine gewisse Antwort: Die vier Besatzungsmächte und die beiden deutschen Staaten übergaben das Thema Reparationen mit Schweigen und vereinbarten, dass dieses Abkommen die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen darstellen sollte. Nach Ansicht mancher kann man daraus keinen Verzicht auf Reparationen schließen, denn ein solcher hätte explizit erklärt werden müssen. Auf der anderen Seite entstand dieser Vertrag aber nicht im luftleeren Raum und drückt den Willen der beteiligten Seiten aus (er wurde in dieser Hinsicht nie in Frage gestellt). Dieses Kapitel ist also geschlossen - was nicht daran hinderte, später einige Fragen in bilateralen Verträgen und politischen Übereinkünften mit Deutschland zu regeln.

Polnische Ansprüche

Nach dem Potsdamer Abkommen sollte die UdSSR „die Reparationsansprüche Polens aus ihrem eigenen Anteil an den Reparationen befriedigen“; die UdSSR sollte wiederum die Reparationen aus ihrer Besatzungszone, zum Teil aus anderen Besatzungszonen und aus deutschem Vermögen in Mittel- und Osteuropa entnehmen, wobei zwischen Privatvermögen und öffentlichem Vermögen nicht unterschieden wurde. Das war eine für Polen nachteilige Konstruktion, besonders mit Blick auf den feudal-kommunistischen Charakter der polnisch-sowjetischen Beziehungen nach dem Krieg.

Auf Druck aus Moskau verzichtete Polen 1953 auf Reparationen aus Deutschland. Am 22. August 1953 unterzeichneten die Regierungen der DDR und der UdSSR in Moskau ein Protokoll, in dem die UdSSR den Willen zum Ausdruck brachte, „die mit

den Folgen des Krieges verbundenen finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen Deutschlands gegenüber den vier Mächten bedeutend zu ermäßigen“; zugleich erklärte die UdSSR, dass sie „im Einverständnis mit der Regierung der Volksrepublik Polen (in bezug auf den sie betreffenden Anteil an den Reparationen) ab 1. Januar 1954 die Entnahme von Reparationen aus der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in Form von Warenlieferungen als auch in jeder anderen Form vollständig beenden“ werde.

Einen Tag später, am 23. August, gab die Regierung der Volksrepublik Polen folgende Erklärung ab: „Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Reparationen bereits in bedeutendem Maße nachgekommen ist und daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im Interesse seiner friedlichen Entwicklung liegt, hat die Regierung der Volksrepublik Polen den Beschluß gefaßt, mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu verzichten, und damit einen weiteren Beitrag zur Lösung der deutschen Frage (...) zu leisten“. Das war ein einseitiger Akt, der weder die Akzeptanz der anderen Seite noch eine besondere Form, wie sie bei bestimmten internationalen Übereinkommen üblich ist, erforderte. Polen standen Reparationen von Deutschland zu (und nicht von der DDR oder der Bundesrepublik) und der Verzicht ist eindeutig.

Nach polnischer Ansicht umfasste der Reparationenverzicht jedoch keine Forderungen, die aus den nationalsozialistischen Verfolgungen resultierten. In der erwähnten Erklärung verzichtete Polen ausdrücklich nicht auf Forderungen seiner Bürger gegenüber Deutschland oder im Auftrage Deutschlands handelnden Personen. Die deutsche Ansicht war anders: Deutschland ging davon aus, dass der Begriff der Reparationen sämtliche Kriegsschäden einschloss. In diesem Zusammenhang hat Polen stets Entschädigungen für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung angemahnt².

² Dazu Jerzy Kranz, Zwangsarbeit - 50 Jahre danach: Bemerkungen aus polnischer Sicht, in: K. Barwig, G. Saathoff, N. Weyde (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte, Baden-Baden 1998, S. 111-134.

Erst 1972 erhielt Polen (*ex gratia*) 100 Millionen DM von der Regierung der Bundesrepublik für die Opfer pseudomedizinischer Experimente. Die Verteilung dieser Summe auf die Opfer wurde zum Gegenstand der Manipulation durch die kommunistische Regierung der VR Polen³. Man musste bis Anfang der neunziger Jahre warten, bis die Opfer der Verfolgungen aus Polen (damals fast eine Million Personen) eine - symbolische - Entschädigung erhielten: aufgrund des polnisch-deutschen Abkommens vom 16. Oktober 1991 überwies die Regierung der Bundesrepublik, auf der Grundlage „humanitärer Überlegungen“, 500 Millionen DM an die „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“. Das Ziel der Stiftung ist es, „Opfern nationalsozialistischer Verfolgung Hilfe zu leisten“, ihre Mittel sind „ausschließlich für besonders geschädigte Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ bestimmt, wobei „Kriterien eines schweren Gesundheitsschadens und einer gegenwärtigen wirtschaftlichen Notlage“ zu berücksichtigen sind.

Zugleich stellte die polnische Regierung fest, dass sie „die Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, für endgültig geregelt hält“ und dass sie „keine weiteren Ansprüche polnischer Bürger mehr geltend machen [wird], die sich aus einem Zusammenhang mit nationalsozialistischer Verfolgung ergeben könnten“. Eine ähnliche Klausel befindet sich in den bilateralen Abkommen, die die Bundesrepublik mit westeuropäischen Staaten abgeschlossen hat.

Die Endphase stellten die multilateralen Verhandlungen mit Deutschland in den Jahren 1998 - 2000 (unter Beteiligung Polens) dar, die mit der Vereinbarung vom 17. Juli 2000 in Berlin abgeschlossen wurden, aufgrund derer die Bundesrepublik zusätzliche 10 Milliarden DM, darunter 1,8 Milliarden für die „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“, ausbezahlte⁴.

Wiedergutmachung

Die zweite Ebene der Abrechnung von Kriegsforderungen ist das nationale Recht. Auf der einen Seite handelt es sich dabei um Forderungen von Bürgern gegen ihren

³ Dieter Bingen, *Polityka Republiki Bońskiej wobec Polski*, Kraków 1997, S. 132-145.

eigenen Staat, auf der anderen Seite um Forderungen an die Adresse eines fremden Staates oder seinen natürlichen oder juristischen Personen. Im letzten Fall sind solche Forderungen möglich, wenn das nationale Recht des anderen Staates sie zulässt.

Im Fall der Bundesrepublik waren solche Forderungen in begrenztem Umfang zulässig aufgrund einer Sondergesetzgebung, der sogenannten „Wiedergutmachungsgesetzgebung“. In dem Überleitungsvertrag von 1954 (unterschrieben mit den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich) verpflichtete sich die Bundesrepublik zur Auszahlung einer "angemessenen Entschädigung“ für individuelle Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Diese Frage wurde nicht bis zu einer künftigen Friedensregelung verschoben, wie das mit den Kriegsreparationen geschah.

„Wiedergutmachung“ ist also eine spezielle - und mit dem 2. Weltkrieg verbundene - Art des Schadenausgleichs, und zwar eines Schadens, der nicht so sehr aus militärischen Operationen herrührt, sondern aus Verbrechen an der Zivilbevölkerung. Dieser Begriff bricht den Begriff von Reparationen und zwar dadurch, dass er - wenn auch nur in begrenztem Umfang - individuelle Ansprüche aufgrund des nationalen Rechts zulässt.

Die deutsche Gesetzgebung betraf hauptsächlich rassistisch bedingte Verfolgungen und vor allem deutsche und jüdische Opfer (im letzten Fall vor allem deutsche Staatsbürger). Praktisch schloss sie in bedeutendem Umfang Ausländer aus, besonders aus Ländern, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhielt (also die Länder Mittel- und Osteuropas).

In der Folge entschädigte die Bundesrepublik die Mehrzahl der Opfer aus anderen Ländern außerhalb seiner Entschädigungsgesetzgebung: Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre setzten die westeuropäischen Staaten bei der Regierung in Bonn Entschädigungszahlungen für ihre Bürger wegen nationalsozialistischer

⁴ S. den Text von Jerzy Kranz, in: Jan Barcz, Bartosz Jałowiecki, Jerzy Kranz: Między pamięcią a odpowiedzialnością. Rokowania w latach 1998-2000 w sprawie świadczeń za pracę przymusową, Warszawa 2004.

Verfolgung durch (bilaterale Verträge). An die Länder Mittel- und Osteuropas kam die Reihe erst nach der deutschen Vereinigung.

Individuelle Klagen

Die Hauptfurcht, die in polnischen Medien und im Sejm Ausdruck fand, betrifft Klagen deutscher Vertriebener vor internationalen Gerichten. In diesem Zusammenhang werden der Europäische Gerichtshof (EuGH), der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EMGH) und der Internationale Gerichtshof (IGH), ein Organ der UNO, genannt.

Wesentlich für internationale Gerichte ist jedoch die Zeitfrage: Sie urteilen in der Regel nicht über Streitfragen oder Fakten, die vor dem Inkrafttreten jenes Vertrags entstanden, aufgrund dessen das jeweilige Gericht errichtet wurde oder die entstanden bevor der betroffene Staat dem Gründungsvertrag beigetreten ist. Die Vertreibung der Deutschen und die Beschlagnahmung ihres Vermögens beziehen sich jedoch auf einen früheren Zeitpunkt.

Wenn es um den Europäischen Gerichtshof geht, so haben natürliche und juristische Personen keine Möglichkeit, Klagen gegen Mitgliedsstaaten einzureichen. Darüberhinaus entzieht der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft Eigentumsfragen der Kompetenz der Gemeinschaft (Art. 295). Nur die Frage einer Diskriminierung im Immobilienverkehr nach dem Beitritt Polens zur EU könnte Gegenstand einer Untersuchung des EuGH werden. Außerdem ist der EuGH keine zusätzliche Appellationsinstanz im Verhältnis zu nationalen Gerichten. Ein Bürger kann klagen, um eine Entschädigung von einer Gemeinschaftsinstitution zu bekommen, um einen Gemeinschaftsakt als nichtig erklären zu lassen oder wegen der Untätigkeit einer Gemeinschaftsinstitution - aber alle diese Klagen finden im vorliegenden Fall keine Anwendung. Indirekt kann die Klage eines Bürgers den EuGH nur in Form einer Frage eines nationalen Gerichts im Wege der Vorabentscheidung (Rechtsauslegung) erreichen. Auch eine mögliche Kontrolle der Vereinbarkeit von Handlungen der Mitgliedsstaaten mit den Grundrechten (zum Beispiel dem Eigentumsrecht) muss sich im Rahmen des Gemeinschaftsrechts bewegen; außerdem kann der EuGH die Handlungen der Mitgliedsstaaten nur

überprüfen, soweit diese Gemeinschaftsrecht anwenden oder von Ausnahmen vom Gemeinschaftsrecht Gebrauch machen.

Natürliche Personen können beim EMGH Klage einreichen, allerdings erst nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenwegs. Erst muss also eine Klage vor einem polnischen Gericht eingereicht werden. Dabei kann man ausschließen (z. B. aus der zeitlichen Jurisdiktion), dass der Gerichtshof Klagen von Deutschen zulässt, die aufgrund der Potsdamer Beschlüsse ausgesiedelt wurden. Weniger klar ist dagegen, wie der EMGH in der Angelegenheit der Spätaussiedler reagieren würde, jedenfalls kann man seine Jurisdiktion nicht von vornherein ausschließen. Eine andere Frage ist dagegen die der aus den ehemaligen Ostgebieten Polens ausgesiedelten polnischer Staatsbürger. Hier hat sich 2004 der EMGH nicht mit dem Vermögensverlust im Osten beschäftigt, sondern nur mit der zum Zeitpunkt der Klage bestehenden rechtlichen Zusage Polens, Entschädigung für seine Bürger auszubezahlen, was die Regierung nicht in vollem Umfang getan hat (hier haben wir es also mit einem Streit zwischen dem Staat und seinen eigenen Bürgern zu tun).

Eine deutsche Klage vor dem Internationalen Gerichtshof wäre theoretisch nur in dem Fall möglich, wenn es sich dabei um einen Streit zwischen Staaten (also Deutschland und Polen) handelte, denn hier haben natürliche oder juristische Personen kein Klagerecht. Polen und Deutschland müssten sich allerdings darauf einigen, denn die Bundesrepublik unterliegt nicht der obligatorischen Jurisdiktion dieses Gerichts und Polen unterliegt ihr nur in begrenztem Umfang, wobei Streitfälle ausgeschlossen sind, die vor 1990 datieren.

Betrachtet man Klagen auf der Basis des nationalen Rechts, so können deutsche Bürger vor polnischen Gerichten und polnische Bürger vor deutschen Gerichten klagen. In beiden Rechtssystemen scheint es aber an den notwendigen Rechtsgrundlagen dafür zu mangeln.

Vor Gerichten der USA, wo man Klagen ausländischer Bürger gegen Polen nicht ausschließen kann, kann es nur um Verletzungen des Völkerrechts gehen. Hier scheinen die Chancen für aussichtsreiche Klagen in bezug auf die Aussiedlungen und Enteignungen nach Potsdam sehr gering zu sein, da die USA das Potsdamer

Abkommen ähnlich wie Polen (und anders als Deutschland) interpretieren und weil die Gerichte üblicherweise der Auslegung der Exekutive folgen.

Die nach dem Krieg ausgesiedelten Deutschen können sich deshalb weder vor polnischen, noch vor deutschen, noch vor internationalen Gerichten Hoffnungen machen.

Spätaussiedler

In diesem Zusammenhang muss man die Lage der sogenannten Spätaussiedler unterscheiden. Hier haben wir es mit einer Gruppe zu tun, die entweder die polnische Staatsbürgerschaft besaß oder besitzt und deren spätere Ausreise nicht im Rahmen der Potsdamer Beschlüsse erfolgte. Zu untersuchen ist hier (und polnische Gerichte tun das bereits) die Legalität des erzwungenen Verzichts auf ihre polnische Staatsbürgerschaft (wenigstens bis 1984) und auf ihr Eigentum beim legalen Verlassen des Landes, des Zurücklassens des Vermögens ohne Vorsorge dafür zu treffen oder der Konfiszierung des Vermögens beim halblegalen Verlassen (zum Beispiel im Fall einer touristischen Reise ohne Rückkehr), wobei letzteres nicht nur Ausreisen in die Bundesrepublik betrifft.

Fälle, in denen sogenannte Spätaussiedler ihre Immobilien zurückverlangen, sind seit Jahren in Polen bekannt und die heute so aufgebauchten Prozesse um schlesische Häuser sind nichts neues. Das sind polnische Probleme und Polen muss sie selbst lösen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die VR Polen „Menschenhandel“ betrieb: Die Regierung der VR Polen erhielt von der Bundesrepublik Kredite für die Zustimmung zur legalen Ausreise ihrer (polnischen) Staatsbürger.

Neu ist dagegen, dass die deutschen Finanzämter den von der Bundesrepublik an Spätaussiedler ausbezahlten Lastenausgleich zurückverlangen. Es muss allerdings daran erinnert werden, dass die Rückzahlung dieser Leistungen keine Grundlage für die Rückgabe einer Immobilie in Polen bildet. Ob es dazu kommt, ist allein von polnischem Recht abhängig (obwohl nicht klar ist, wie sich der EMGH dazu stellen wird).

Der deutschen Regierung muss man allerdings mangelnde politische Kontrolle über die Aktivitäten des Finanzministers vorhalten (was zuletzt indirekt auch Erika Steinbach tat). Spätaussiedler, die entschlossen sind, um die Rückgabe ihres Eigentums in Polen zu kämpfen, werden das unabhängig davon tun, ob sie ihren Lastenausgleich zurückgeben müssen. Personen, deren Chancen darauf unsicher sind oder die gar keine solche Absicht haben, werden von der Praxis des Finanzministeriums angetrieben, Prozesse in Polen anzustrengen. Und das wiederum wirkt sich negativ auf die beiderseitigen Beziehungen aus.

Hier wäre eine Initiative der polnischen Behörden hilfreich, um denjenigen den Nachweis des Eigentumsverlusts zu erleichtern, die nicht klagen wollen. Das wäre eine leichtere und schnellere Methode, als sie zu zwingen, diesen Beweis durch einen Prozess zu erbringen.

Nulloption?

Man könnte also denken, dass die sogenannte „Nulloption“ eine Tatsache ist - und keine Notwendigkeit besteht, sie in einem Vertrag zu bestätigen. Weil dieser Begriff jedoch in der Debatte in Deutschland und Polen aufgetaucht ist, wollen wir doch fragen, woraus sie eigentlich bestehen sollte?

Auf der Ebene der zwischenstaatlichen Forderungen ist die Sache erledigt, und zwar sowohl durch den Verzicht der VR Polen auf Reparationen 1953 als auch durch den 2+4-Vertrag. Ein Teil der Forderungen polnischer Bürger fällt unter den Reparationsbegriff und ist ebenso erledigt. Die Auflistung der polnischen Kriegsverluste - die noch durch die Londoner Exilregierung begonnen wurde - wurde nach 1945 von den kommunistischen Behörden vernachlässigt. Das aufzuholen hat heute allenfalls historischen und moralischen Sinn.

Ein großer Teil der von der deutschen Gesetzgebung nicht berücksichtigten individuellen Forderungen (wegen nationalsozialistischer Verfolgung) wurde zum Gegenstand entsprechender Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Polen und der Bundesrepublik 1972, 1991 und 2000. Der Umfang und die Höhe dieser Leistungen war im Grunde nur symbolisch (viele Opfer haben die Auszahlung gar

nicht mehr erlebt). Heute können polnische Bürger zwar deutsche Gerichte anrufen, aber dazu bedarf es einer Rechtsgrundlage. Gibt es diese nicht, weist das Gericht die Klage zurück. Lässt es sie zu, heißt das noch nicht, dass ihr stattgegeben wird.

Auf welche Art und Weise könnte Polen heute Forderungen seiner Bürger Nachdruck verleihen? Hier gibt es nur den diplomatisch-politischen Weg, denn kein internationales Gericht ist kompetent, solche Streitfälle zwischen Polen und Deutschland zu entscheiden. Hier stellt sich aber die Frage: Welche Streitfragen könnte das betreffen und welche Chancen hätte das? Anders gesagt, ist überhaupt nicht klar, ob und worauf die polnische Regierung im Rahmen einer solchen „Nulloption“ überhaupt verzichten sollte oder könnte.

Auf deutscher Seite wären die individuellen Entschädigungsforderungen für zurückgelassenes Vermögen und für die Verfolgung von aufgrund des Potsdamer Abkommens ausgesiedelten Personen Gegenstand eines Rechtsstreits. Doch wie könnte der deutsche Staat diese von Polen einfordern? Ob die deutsche Regierung das tut, liegt im Ermessen der Regierung und ist praktisch vor deutschen Gerichten nicht einklagbar. Man kann auch schwer davon ausgehen, dass die deutsche Regierung ihren Vertriebenen Entschädigungen auszahlen sollte - umso weniger, als sie das nie zugesagt hat, dafür gar keine Notwendigkeit sieht und die Vertriebenen zuvor den sogenannten Lastenausgleich erhielten (der nach deutschem Recht allerdings keine Entschädigung darstellt).

Die deutsche Doktrin stellt sich bis heute auf den Standpunkt, dass die Aussiedlungen und Enteignungen als Konsequenz von Krieg und Potsdamer Abkommen völkerrechtswidrig waren. Aber die deutsche Regierung ist damit nie in Polen vorstellig geworden. Sie anerkennt die Rechtsfolgen, die sich daraus ergeben, wie Bundeskanzler Schröder dies auch in Warschau abermals bestätigt hat (August 2004). Die deutsche Regierung zahlt auch den in der ehemaligen DDR durch die UdSSR enteigneten Bürgern keine Entschädigungen aus.

Theoretisch kommt so nur die Institution des diplomatischen Schutzes in Frage, doch auch das nur auf diplomatisch-politischem Weg, denn die betrachteten Streitfragen zwischen Deutschland und Polen unterliegen keinem internationalen Gericht. Wollte

Deutschland jedoch dabei gegen Polen auftreten, müsste die deutsche Regierung die Potsdamer Beschlüsse in Zweifel ziehen, was unvorstellbar ist. Darüberhinaus ist diplomatischer Schutz nur möglich, wenn ein Bürger seine Rechte nicht vor einem Gericht des anderen Staates im normalen Wege einklagen kann, was entfällt, da Polen ein demokratisches Land mit unabhängigen Gerichten ist.

Es ist auch schwer, sich vorzustellen, dass die innerdeutschen Verrechnungen mit den Vertriebenen Gegenstand eines deutsch-polnischen Vertrags sein könnten, wenig vorstellbar ist auch, dass ein solcher Vertrag Bürgern verbieten könnte, vor nationalen oder internationalen Gerichten (soweit dies zulässig wäre) zu klagen. Ein solcher Vertrag könnte höchstens auf die Bereitschaft der Gerichte abzielen, Klagen zuzulassen. Deshalb muss man sich fragen, worauf dann die deutsche Regierung im Rahmen einer „Nulloption“ verzichten sollte?

Die Stunde der Politik

Wenn bestimmte Tendenzen in Deutschland beunruhigend sind, geht allerdings in den polnischen Reaktionen jede Verhältnismäßigkeit verloren und die Sejmdebatten der letzten Zeit über die Reparationsfrage verraten die Inkompetenz zahlreicher Redner. Heute, nach der Sejmresolution, ist eine vielsagende Asymmetrie entstanden: die irrationalen Forderungen einiger Vertriebenenkreise in Deutschland unterstützt keine politische Kraft im Bundestag, die irrationalen polnischen Forderungen an die Adresse Deutschlands unterstützt dagegen ein bedeutender Teil des Sejm.

Es ist Zeit, sich zu überlegen, was wirklich wesentlich ist in den polnisch-deutschen Beziehungen und sich auf dieser Grundlage eine politische Konzeption zu überlegen. Der deutsche Wissensmangel über das Schicksal Polens während des Krieges geht nicht nur auf deutsche Ignoranz zurück, sondern auch die konzeptionellen und operativen Unzulänglichkeiten der polnischen Politik. Wir brauchen jetzt eine politische und gesellschaftliche Anstrengung - in Deutschland wie in Polen. Das ist auch eine Aufgabe für die deutsche Regierung.

Es ist nicht zu übersehen, dass einige Elemente der deutschen Rechtsdoktrin, die schon seit Jahren die deutsch-polnischen Beziehungen belasten, auch nun wieder

Spannungen hervorrufen. Das im Zweiten Weltkrieg besiegte und geteilte Deutschland hat eine spezifische Rechtsdoktrin entwickelt, die zum Ziel hatte, die Folgen des Zweiten Weltkrieges - und darunter auch die deutsche Einheit - zu regeln.

Grundstock dieser Konzeption bildete die These vom Weiterbestehen Deutschlands in den Grenzen von 1937. Diese Doktrin stellte die Ergebnisse der Potsdamer Konferenz in Frage, darunter auch die Westgrenze Polens und die Rechtmäßigkeit der Aussiedlung der deutschen Bevölkerung und der Übernahme ihres Vermögens. Aus heutiger Sicht kommt man zum Schluss, dass diese Doktrin die in sie gesetzten Hoffnungen nur in sehr geringem Maße erfüllt hat, dass ihre Reste jedoch weiterhin den deutsch-polnischen Beziehungen schaden.

Die alte Bundesrepublik musste sich unter äußerem Druck von den in dieser Doktrin aufgebauten Positionen Schritt für Schritt zurückziehen. So wurden nacheinander Entschädigungen für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ausbezahlt, man musste die Hallstein-Doktrin aufgeben, die Grenzen Polens anerkennen und Beziehungen zur DDR aufnehmen. Hinzu kommt, dass die deutsche Politik bisher nur den Mut aufgebracht hat, die Doktrin über die Unrechtmäßigkeit der Vertreibung und der Enteignung des Vermögens der Vertriebenen (selektiv) gegenüber Polen und Tschechien zu vertreten.

Ein wesentliches Element der Doktrin war auch ein Junktim zwischen der endgültigen Anerkennung der polnischen Westgrenze und dem Zustandekommen der deutschen Einheit. Dieses Junktim wurde in den Jahren 1989 - 90 nicht bestätigt. Mit der Zeit verlor die deutsche Politik zwar immer mehr den Glauben an ein Zustandekommen der deutschen Einheit, doch die Doktrin blieb intakt und vergiftete die deutsch-polnischen Beziehungen. Ohne den Systemwechsel von 1989-90 würden wir uns heute noch mit dem Problem der deutsch-polnischen Grenze, mit Streitereien um den Status von nationalen Minderheiten oder sogar so banalen Streitfragen herumschlagen, wie der Frage, wie deutsche Post nach Polen adressiert werden müsste.

Die deutsche Einheit ist 1990 infolge eines Zusammentreffens von äußeren Faktoren, darunter vor allem der Aktivitäten der *Solidarność*, dem von den

Umständen erzwungenen Nachgeben der UdSSR und der entschiedenen Haltung der USA zustande gekommen, die auf eine Umwälzung der Machtverhältnisse in Europa aus waren. Sie ist nicht zustande gekommen als Konsequenz der deutschen Rechtsdoktrin!

Der Bereich der Reparationen und Wiedergutmachungsleistungen im weiteren Sinn ist ein weiteres Beispiel für die geringe Wirkung der deutschen Rechtspositionen. In der Praxis beruhte der deutsche Standpunkt stets darauf, Forderungen danach an einen künftigen Friedensvertrag zu verweisen und darauf, dass Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht in den Rahmen von Reparationen fallen, auf die Polen bereits verzichtet hat.

Wenn aber tatsächlich alles gerecht geregelt war in den entsprechenden Abkommen und in der innerdeutschen Gesetzgebung, woher kommt dann die ganze Serie von bilateralen Abkommen zur Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht, die die Bundesrepublik in den fünfziger und sechziger Jahren mit westeuropäischen Staaten abgeschlossen hat, woher kommen dann die freiwilligen - wohl aber verspäteten - Auszahlungen in den neunziger Jahren und schließlich die multilaterale Vereinbarung vom 17. Juli 2000?

Aus der Perspektive der letzten Jahrzehnte erweist sich der deutsche Rechtsstandpunkt als sehr zweifelhaft, das Zögern bei der Auszahlung von Wiedergutmachungsleistungen an viele Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen hat der Bundesrepublik keinen Ruhm eingebracht und die Geschichte hat sie auf Schritt und Tritt immer wieder eingeholt.

Welche Konsequenzen sollte man aus dieser Lage ziehen?

Die Restelemente der deutschen Rechtsdoktrin, die der Haltung sämtlicher derzeitiger Bündnispartner Deutschlands widerspricht, vergiften nicht nur die deutsch-polnischen Beziehungen, sondern werfen auch ihren Schatten auf die europäische Integration. 60 Jahre nach dem Krieg ist es Zeit, dass Deutschland endlich und vollständig die Folgen des Zweiten Weltkrieges anerkennt.

Die Doppeldeutigkeit der deutschen Rechtsdoktrin und Politik ändert weder das Geringste an den vom Zweiten Weltkrieg verursachten Verlusten und Leiden (darunter auch Verluste und Leiden der deutschen Bevölkerung), noch an den seit einem halben Jahrhundert bestehenden Realitäten. Diese Doppeldeutigkeit, die auch nach 1989 (z. B. im Zusammenhang mit der Bundestagswahl) instrumentalisiert wird, trägt zur Verschlechterung der deutsch-polnischen Beziehungen bei, deren Bedeutung nicht nur in Warschau gewürdigt werden sollte.

Jerzy Kranz (geb. 1948) - Jurist, Professor der Haupthandelshochschule in Warschau und der Józef-Tischner- Europäischen Hochschule in Krakau; ehemaliger Unterstaatssekretär im Außenministerium und ehemaliger Botschafter Polens in Deutschland.

Klaus Bachmann (geb. 1963) - Historiker, Politologe, langjähriger Korrespondent der deutschen Presse in Warschau und Brüssel, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Willy-Brandt-Zentrum für Deutschland- und Europastudien in Breslau.

